

Begleitende Untersuchungen

Dieser Abschnitt ist für Detailuntersuchungen reserviert, für welche die Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden nicht der geeignete Platz sind, etwa wegen des besonderen Umfangs und/oder wegen des Bezugs auf eine Mehrzahl von Urkunden.

Begleitende Untersuchungen 1 zu GARS 4 – GARS 13

Die Urkunden Nr. GARS 4 bis GARS 13 betreffen den Streit zwischen Archidiakon Heinrich von Pettenbach, Pfarrer zu Wartberg und Domherr zu Passau einerseits und Abt Reinbert von Garsten andererseits um Zehentrechte und einige Leute zu Ramsau. Bezüglich der Frage, ob mit der Ramsau auf steirisches Gebiet Bezug genommen wird, finden sich in der Literatur unterschiedliche Ansichten, siehe hierzu Haider, Trad. Garsten (2011), S. 143–144. Aufgrund der Kontrahenten ist davon auszugehen, dass es sich nicht um steirisches Gebiet handelt. Daher sind von den Urkunden bezüglich dieses Streitfalles nur jene aufgenommen, in denen Admonter Beteiligte erwähnt sind.

Die Rekonstruktion des Ablaufes dieses Streitfalls wird schon dadurch erschwert, dass die Mehrzahl der diesbezüglichen Urkunden nicht datiert ist. Vgl. auch die voneinander abweichenden Darstellungen über den Verlauf des Streites bei: Melzer, Garsten (AGDL 4, 1907), S. 28; Zauner, Garstener Urkunden (MOÖLA 5, 1957), S. 272–274; Stelzer, Altmann (MIÖG 84, 1976), S. 84–86; Stelzer, Gelehrtes Recht (1982), 95–97; Boshof, Reg. Passau II (1999), S. 61 Nr. 1407.

Aus der ersten erhaltenen Urkunde zu diesem Streitfall (= Urkunde Nr. GARS 5) erfahren wir, dass der Abt von Garsten schon einmal das Streitgut zugesprochen bekommen, sich aber Heinrich von Pettenbach erneut gewaltsam in dessen Besitz gesetzt hatte (*His et aliis intellectis et plenius discussis dominum abbatem in rerum petitarum possessionem misimus rei servande causa, in quam prius missus fuerat et iterato violenter eiectus.*) Auf diesen ersten Streitschlichtungsversuch bezieht sich auch das Regest bei Boshof, Reg. Passau II, S. 61 Nr. 1407, wonach sich zunächst Bischof Ulrich II. von Passau bemühte, den Streit zu beenden. Siehe auch die Angabe in Urkunde Nr. GARS 8: [...] *non solum coram ordinario verum etiam coram [...] delegatis*. Nachdem dieser erste Schlichtungsversuch gescheitert war, wurden päpstlich delegierte Richter eingesetzt (= Urkunde Nr. GARS 4). Archidiakon Heinrich und Prior Stephan von Admont setzten, auch im Auftrag ihres Mitrichters, des Abtes Gottfried II. von Admont, den Abt von Garsten wiederum in seine Rechte ein (= Urkunde Nr. GARS 5). Bei diesem Gerichtstag nicht anwesend war neben dem Abt von Admont auch Archidiakon Heinrich von Pettenbach, der krankheitsbedingt nur einen *nuntius* geschickt hatte, der dann aber angab, dass er nicht *procurator* sei (wodurch seine Vollmachten nicht ausreichend waren). Den Parteien wurde der 6. Juli zu Liezen als peremptorischer Termin gesetzt. Zu dieser Verhandlung ist es nicht mehr gekommen, da sich die Streitparteien gütlich auf die Einsetzung von Abt Rudolf von Kremsmünster und Propst Altmann von St. Florian als

Schiedsrichter einigten und unter Strafe von zehn Pfund übereinkamen, deren Spruch anzuerkennen (= Urkunden Nr. GARS 6 und GARS 7). Die Schiedsrichter entschieden in (Bad) Hall zugunsten des Abtes von Garsten (= Urkunde Nr. GARS 8). Daher sind diese Urkunden zu vor 1220 Juli 6 anzusetzen. Diesen Schiedsspruch der Vorsteher von Kremsmünster und St. Florian bestätigte Heinrich von Pettenbach gegenüber den päpstlich delegierten Richtern Archidiakon Heinrich von Grauscharn, Abt Gottfried von Admont und Prior Friedrich von Admont, der ab nun anstelle des Priors Stephan genannt wird (= Urkunde Nr. GARS 9). Da diese Bestätigung nicht lange nach der Entscheidung ausgestellt worden sein wird, wird auch sie zu 1220 vor Juli 6 (?) gesetzt. Laut Boshof, Reg. Passau 2, S. 61 Nr. 1407, war Prior Stephan inzwischen verstorben. Seine schwere Erkrankung soll laut Boshof bereits in Urkunde Nr. GARS 5 erwähnt sein, dort werden jedoch nur die Erkrankung Heinrichs von Pettenbach und die Abwesenheit des Abtes von Admont angeführt. Über diesen Spruch und dessen Anerkennung informierten nun Abt Gottfried und Prior Friedrich von Admont sowie Archidiakon Heinrich von Grauscharn Bischof Ulrich II. von Passau und baten ihn um Bestätigung des Schiedsspruches (= Urkunde Nr. GARS 10). Diese Bestätigung erfolgte 1220 zu St. Florian (Edd. in OÖUB II (1856), S. 624–625 Nr. 425; Reg. in Boshof, Reg. Passau II, S. 61 Nr. 1409). Nach dem Tod Bischof Ulrichs II. von Passau bezeugten die Äbte Rudolf von Kremsmünster, Dietmar von Seitenstetten und Pilgrim von Gleink sowie das Kapitel von St. Florian dem neuen Bischof von Passau, Gebhard, und dessen Kapitel den Verlauf des Prozesses (= Urkunde Nr. GARS 13) unter Inserierung der Urkunden Nr. GARS 8, GARS 10, GARS 12 sowie OÖUB II Nr. 425.

Besonders problematisch ist die Einordnung der Urkunde Heinrichs von Pettenbach, in welcher er die päpstlich delegierten Richter Abt Gottfried von Admont, Archidiakon Heinrich von Grauscharn und Prior St(eph)an (!) von Admont über seinen Verzicht auf seine Ansprüche informiert (= Urkunde Nr. GARS 12). Die Angabe von Prior Stephan stellt uns vor folgendes Problem: Wie bereits erwähnt, wird ab Urkunde Nr. GARS 9 nicht mehr Prior Stephan, sondern Prior Friedrich als päpstlich delegierter Richter angeführt. Über die Anerkennung des in Urkunde Nr. GARS 8 durch Abt Rudolf von Kremsmünster und Propst Altmann von St. Florian gefällten Spruchs informierten den Bischof Ulrich II. von Passau entsprechend Abt Gottfried, Prior Friedrich und Archidiakon Heinrich von Grauscharn Bischof Ulrich II. von Passau durch Urkunde Nr. GARS 10. In der in Urkunde Nr. GARS 13 nach Nr. GARS 10 inserierten Abschrift von Nr. GARS 12 steht jedoch dezidiert St(eph)an und nicht F(riedrich) von Admont (OÖUB II [1856], S. 625–626 Nr. 426, liest unzutreffend A.). Friedrich soll aber zugleich auch der Reihenfolge der in Nr. GARS 13 inserierten Urkunden zufolge schon zuvor anstelle von Stephan päpstlich delegierter Richter gewesen sein.

Die Amtszeiten von Prior Stephan und Prior Friedrich von Admont sind nicht genau festzustellen. In der Zeugenreihe einer Urkunde Abt Gottfrieds II. von Admont von 1210 [vor Februar 22] werden *Wicpoto prior Admuntensis* und *Fridericus tunc plebanus in Liestinckh, nunc vero prior in Admund* genannt (Edd. in Zahn, StUB II, S. 162–163 Nr. 106, zu „zwischen Juli und Oktober“, im angeführten Inkarnationsjahr *MCCX* überschneiden sich das – von der Weihe ausgehend berechnete – 12. Pontifikatsjahr Papst Innozenz' III., das 12. Regierungsjahr Ottos IV. als König und dessen 1. Regierungsjahr als Kaiser aber nur bis zum 22. Februar). Ein Prior Stephan findet sich als Zeuge in einer Urkunde Abt Gottfrieds II. von

Admont ohne Angabe des Inkarnationsjahres, die in der bisherigen Forschung dem Jahr 1223 zugewiesen wird (Edd. in Zahn, StUB II, S. 297–298 Nr. 207). Diese Zuweisung beruht einzig darauf, dass „nach Chron. Honorii et Salisb. damals zu St. Andrä im Lavantthale die Reliquien der hh. Vitus und Modestus mit feierlichem Gepränge erhoben worden sind, und unser Dokument darauf hindeutet mit den Worten: ‚Cum venia magna apud s. Vitum facta fuit.‘“, siehe Wichner, Admont 2 (1876), S. 287. Von den in der Urkunde genannten Personen sind einzig Abt Gottfried II. von Admont (1207–1226) und Prior Stephan (in unserem vorliegenden Urkundenkomplex) auch anderweitig belegt. In einer Urkunde vom 18. Jänner 1229 finden wir einen Prior Gundaker von Admont (Edd. in Zahn, StUB II, S. 356–357 Nr. 260). Demnach hätten wir die Abfolge: Wichpoto, Friedrich (gesichert im Jahr 1210), Stephan (dem Jahr 1223 zugewiesen) und Gundaker. Dies passt jedoch nicht zu den Angaben im vorliegenden Urkundenkomplex, wonach (wohl) 1220 ein Prior Friedrich auf einen Prior Stephan folgte.

Aufgrund der Nennung St(ephans) anstelle Friedrichs als Prior von Admont reiht Zauner, Garstener Urkunden (MOÖLA 5), S. 273, Urkunde Nr. GARS 12 nach dem ersten Streitschlichtungsversuch ein, der in Urkunde Nr. GARS 5 erwähnt wird und verweist des Weiteren auf eine in Urkunde Nr. GARS 12 erwähnte, nicht überlieferte Urkunde des Abtes von Garsten (= Urkunde Nr. GARS 11). Dies erklärt jedoch nicht, warum Urkunde Nr. GARS 12 in Urkunde Nr. GARS 13 als abschließende Verzichtserklärung Heinrichs von Pettenbach inseriert wurde. Eine andere Erklärung für die Nennung St(ephans) anstelle Friedrichs von Admont ist ein schlichter Fehler in der Abschrift. Diese Annahme scheint umso naheliegender da – wie bereits in OÖUB II, S. 626, ausgewiesen – die Abschrift von Nr. GARS 12 in Nr. GARS 13 in der vorliegenden Form nicht vollständig sein kann. Ein weiterer Fehler in der Abschrift (*St* anstelle von *F*) scheint daher näherliegend als die Annahme einer gänzlich fehlerhaften Einordnung des Stückes in den zeitlichen Ablauf der durch Urkunde Nr. GARS 13 bestätigten Ereignisse sowie einer Fortsetzung des Streites nach einem bereits erfolgten gänzlichen Verzicht Heinrichs von Pettenbach. Auch Stelzer, Altmann (MIÖG 84, 1976), S. 85 Anm. 124, und ders., Gelehrtes Recht (1982), 95 Anm. 131, kommt zu dem Schluss, dass es sich „um eine (paläographisch leicht erklärbare) Verschreibung handeln“ muss, meint jedoch, dass Heinrich von Pettenbach den Spruch der Schiedsrichter (= Nr. GARS 8) anerkannte (= Nr. GARS 9), „in einem weiteren, geradezu reumütigen Schreiber an die delegierten Richter [...] die Streitbeilegung durch den Schiedsspruch mit[teilte]“ (= Nr. GARS 12) und „darauf“ die delegierten Richter Bischof Ulrich II. von Passau um die Bestätigung des Spruches bitten (= Nr. GARS 10), siehe S. 86 bzw. S. 96–97. Unerwähnt bleibt, dass Heinrich von Pettenbach sogar noch ein weiteres Mal, nämlich gegenüber Abt Reinbert von Garsten, verzichtet haben muss, sonst hätte dieser nicht die päpstlich delegierten Richter entsprechend informieren können (= Nr. GARS 11). Nicht näher ausgeführt wird, warum Stelzer die von ihm in Anm. 133 bzw. Anm. 140 zitierte Einordnung der Inserte in Urkunde Nr. GARS 13 für irrig hält, wonach nach dem Schiedsspruch (= Nr. GARS 8) die Bitte um Bestätigung an Bischof Ulrich II. erging (= Nr. GARS 10) und darauf der Verzicht Heinrichs von Pettenbach folgte (= Nr. GARS 12) (dessen Anerkennung des Schiedsspruches durch Urkunde Nr. GARS 9 ist in GARS 13 nicht angeführt). Letztlich ist sowohl die von Stelzer als auch die in Urkunde Nr. GARS 13 angeführte Reihenfolge all dieser Einzelhandlungen denkbar. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, warum man unter diesen

Umständen einer Quelle, in der die Reihenfolge festgehalten ist, misstrauen sollte, nur weil es eine andere denkbare Möglichkeit gibt, werden hier Urkunde Nr. GARS 12 (und die darin erwähnte Urkunde Nr. GARS 11) der Einordnung in Urkunde Nr. GARS 13 folgend zwischen die Urkunden Nr. GARS 10 und GARS 13 gestellt.

Begleitende Untersuchungen 2 zu LAVA 3 und LAVA 5

Urkunde Nr. LAVA 3 wirft sowohl Fragen hinsichtlich der Identifizierung des Ausstellers als auch der korrekten Datierung sowie des Zusammenhangs mit Urkunde Nr. LAVA 5 auf. Zu beiden Stücken gibt es in der Forschung auch unterschiedliche Ansichten dazu, ob die Vogtei über das Stift St. Andrä im Lavanttal selbst oder über ein Haus beim Stift angesprochen ist.

Bislang wurde in der Forschung zu Urkunde Nr. LAVA 3 nur die Überlieferung in Neugarts „Episcopatus Lavantinus in Carinthia inferiori“ (= C) und im verschollenen „Thesaurus protocolli Andreani pro redss. ac ampliss. d. d. praepositis ac archidiaconis in valle Laventina valde scitu necessaria“ (= D) berücksichtigt. Mit Ausnahme von Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 380–383, wurde die in beiden Abschriften übereinstimmend vorhandene Angabe Friedrichs von *Petrina* als Aussteller in der Forschung (siehe hierzu im Detail die Literaturangaben zu Urkunde Nr. LAVA 3) als Verschreibung für „von Pettau“ angesehen. Dies scheint durch die Schreibweise *Petuuia* im bisher unberücksichtigt gebliebenen Codex 7250 (= B) gestützt zu werden. Unberücksichtigt blieb bislang aber auch die Frage, inwieweit die Überlieferung von *Petrina* sowohl durch Neugart (= C) als auch in dem von Tangl genutzten verlorenen Thesaurus (= D) jene Lesung stützt. Besagter Thesaurus befindet sich weder im Archiv der Erzdiözese Marburg (Maribor) (schriftliche Auskunft durch Lilijana Urlep vom 5. Jänner 2021), noch im Archiv der Diözese Gurk (schriftliche Auskunft durch Dr. Peter Tropper vom 7. Jänner 2021), noch im Kärntner Landesarchiv (siehe Archivinformationssystem). Er hat wohl bereits Jaksch nicht mehr vorgelegen, siehe dessen Vorbemerkungen zu den für Lavant zur Verfügung stehenden Quellen in MDC III, S. XVIII, und MDC IV/1, S. XVIII. Sowohl der von Tangl genutzte Thesaurus (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 365) als auch Neugarts Episcopatus Lavantinus bzw. dessen Vorlage, Mayrs Chartularium, werden als „mit der grössten Vorsicht zu gebrauchen“ bzw. „schlecht[e]“ Abschrift beschrieben (Tangl, Bischöfe von Lavant, 471; Jaksch, MDC III, S. XVIII). Wäre ein wie auch immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Thesaurus und Mayrs Chartularium nachzuweisen, wäre eine übereinstimmende inkorrekte Lesung *Petrina* einfach auf dieses Abhängigkeitsverhältnis zurückzuführen. Tangl, Bischöfe von Lavant, bietet hierzu keinerlei Informationen, denn er nennt Mayr (Dompropst von St. Andrä 1662–1669) lediglich als Verfasser des fehlerbehafteten „Verzeichniss[es] der Lavanter Bischöfe bis einschliesslich Maximilian Gandolph“ (S. 471), während er hinsichtlich des „Abschreiber[s]“ des Thesaurus nur anführt, dass dieser wohl nicht vor dem 17. Jahrhundert tätig gewesen sein wird (S. 365). Der nur sehr bedingt mögliche Vergleich zwischen den beiden verlorenen Handschriften anhand der Auszüge Tangls aus dem Thesaurus und Neugarts Nutzung von Mayrs Chartularium legt keine direkte Abhängigkeit zwischen den beiden nahe.

Thesaurus	Tangl	Neugart nach Mayr	MDC
---	S. 46–47 (aus „Collectio multivariarum litterarum“)	Bd. 2, S. 566–568	III, S. 312–313 Nr. 801
S. 6	S. 374–375	Bd. 2, S. 575–576	VI/1, S. 219–220 Nr. 2087 = Urk. Nr. LAVA 2
S. 9	S. 376	Bd. 2, S. 582–583	VI/1, S. 307–308 Nr. 2270
S. 5–6	S. 378	Bd. 2, S. 585–586	VI/1, S. 311 Nr. 2281
S. 5	S. 378–379	---	IV/1, S. 325 Nr. 2308 = Urk. Nr. LAVA 5
S. 7	S. 379	---	IV/1, S. 324–325 Nr. 2307
S. 8	S. 380	Bd. 2, S. 589–590	IV/1, S. 326–327 Nr. 2310
S. 9	S. 380–381	Bd. 2, S. 592–593	IV/1, S. 307 Nr. 2269 = Urk. Nr. LAVA 3
S. 12	S. 387	---	VI, S. 107, Nr. 166
S. 13	S. 403	---	IX, S. 142, Nr. 460

Bei Urkunde Nr. LAVA 3 stimmen der Thesaurus und Neugarts Abschrift nicht nur hinsichtlich der Schreibweise *Petrina*, sondern auch bei der Zeugenreihe überein, die in Codex 7250 ebenfalls abweichend angeführt ist (siehe die Edition von Nr. LAVA 3). Zur Urkunde Nr. LAVA 2 hingegen bieten der Thesaurus und Codex 7250 (Abweichungen bei einzelnen Schreibweisen ausgenommen) eine übereinstimmende Zeugenreihe, die von jener bei Neugart abweicht (siehe die Edition von Nr. LAVA 2). Zu der in Jaksch, MDC IV/1, S. 326–327 Nr. 2310, edierten Urkunde führt Neugart überhaupt keine Zeugen an, der Thesaurus hingegen bietet eine Zeugenreihe. Gleiches gilt für MDC IV/1 Nr. 2270, hier enthält der Thesaurus außerdem die Ergänzung *videlicet Fridericus, Janko et Suatez nach in quibus tres coloni*, sowie „Datum hui(us)“. Es scheint daher näherliegend, dass der Schreiber des Thesaurus und Neugarts Vorlage Mayr unabhängig voneinander *Petrina* gelesen haben.

Somit bleibt die Frage, ob der Schreiber von Codex 7250 tatsächlich *Petuuia* gelesen, oder dies stillschweigend korrigiert hat. Gegen letztere Annahme spricht, dass er übereinstimmend mit Neugart den Namen des Bruders des Ausstellers mit *Hertwichi* angibt (Neugart *Hartwici*, in Tangls Auszug aus dem Thesaurus fehlt diese Stelle). Von Friedrich von Pettau ausgehend müsste es sich jedoch um Hartnid von Pettau handeln, siehe Pirchegger, Herren von Pettau (ZHVSt 42, 1951), S. 10–12, sowie die entsprechende Korrektur im Druck bei Jaksch, MDC IV/1, S. 307 Nr. 2269. Des Weiteren wurde auch im Codex 7250 die unmöglich korrekte (gleichermaßen in den beiden anderen Abschriften vorhandene) Jahreszahl 1263 nicht korrigiert. Propst Friedrich von St. Andrä ist jedoch (wohl) bereits 1251 (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 383) und Bischof Ulrich von Lavant 1257 (siehe Dolinar, Ulrich von Haus [2001], S. 333) gestorben. Eine von Tangl, Bischöfe von Lavant, S.

381, angenommene Verlesung von „6“ statt „5“, die er auf die „Unachtsamkeit und Sorglosigkeit“ des Schreibers des Thesaurus zurückgeführt, ist in Kenntnis der weiteren Überlieferung so nicht mehr erklärbar. Eine solche Verlesung ist aufgrund der zweifellos im Original vorhanden gewesenen römischen Zahlen auch deutlich schwerer zu erklären, als von Tangl dargestellt. Wesentlich näherliegend scheint eine Verschreibung von *MCCLXIII* statt *MCCXLIII*. Vor diesem Hintergrund wäre auch die Angabe *Fridericus tunc temporis prepositus* als weitere fehlerhafte Angabe zu sehen und nicht als Beleg dafür, dass die Urkunde zu einer Zeit ausgestellt worden sein musste, „wo Propst Friedrich bereits gestorben war, Bischof Ulrich aber noch lebte“ (Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 381).

Tangl führt an, dass es sich bei dem von ihm als Aussteller angenommenen Friedrich von Petrina (der anderweitig ebenso wenig belegt ist wie ein Hartwig von Petrina/Stein) vermutlich um einen „Edle[n] aus dem Lavantthale“ handelte, „der von seiner Stammburg Stein, oberhalb St. Georgen [...] den latinisierten Namen Petrina [...] angenommen hatte“ (Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 382). Diese Annahme führt jedoch wiederum zu Friedrich von Pettau, denn salzburgische Burggrafen der Feste Stein im Lavanttal waren die Pettauer (siehe Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 4), wie u. a. eine Urkunde Friedrichs von Pettau (senior) von 1215 September 12 zeigt: [...] *in castro meo Stein Lauent provincia* [...] (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 79–80 Nr. 1720; siehe auch Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 9, mit Druckfehler 1245; Lorenz, Adelssitze Kärntens [1977], S. 70). Im Jahr 1273 überließ das Erzstift die Burg den Bischöfen von Lavant, siehe Lorenz, Adelssitze Kärntens (1977), S. 70; Martinic, Burgenlexikon (1992), S. 88.

Des Weiteren wird in der Forschung, Tangl ausgenommen, ein Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Stück und der von Erzbischof Eberhard II. am 21. Juli 1245 ausgestellten Urkunde angenommen, in welcher der Erzbischof dem Stift St. Andrä die Vogtei *super domo sancti Andree in Lauent* und dessen Besitzungen, die er von dem Lehnsinhaber Friedrich von Pettau zurückgekauft hat, schenkt und seinen Nachfolgern verbietet, sie je wieder zu Lehen zu vergeben (= Urkunde Nr. LAVA 5). Die Angabe *super domo sancti Andree in Lauent* wird vom Großteil der Forschung als Vogtei über das Stift verstanden. (Laut Pirchegger, Herren von Pettau [ZHVSt 42], S. 4, hätten die Pettauer die Vogtei über das Stift sogar bis 1245 inne gehabt, es handelt sich wohl um eine Vermengung der Angaben in den Urkunden Nr. LAVA 3 und LAVA 5.) Wenn das Stift diese Vogtei schon seit 1245 inne hatte, konnte sie ihm nicht einige Jahre später erneut geschenkt werden. Laut Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 381, sei dies nur ein scheinbares Problem, da der Ausdruck (in Urkunde Nr. LAVA 3) nicht „über die Kirche des h. Andreas“ bedeute, sondern „über ein Haus zu St. Andreä, zu welchem ein Meierhof unter Thürn gehörte“. Ebenso führt er zu Urkunde Nr. LAVA 5 an, dass bereits in der „Collectio multivariarum litterarum“ betont wird, dass es sich nicht um das Stift selbst, sondern um ein Haus bei dem Stift handle (siehe Tangl, Bischöfe von Lavant, S. 378–379). Damit wird das Problem allerdings nur vom Stift selbst auf ein Haus verlagert, sofern nicht unterstellt wird, dass es sich um zwei verschiedene Häuser gehandelt hat. Darauf gibt es aber keinen konkreten Hinweis. Entsprechend führt auch Naschenweng, St. Andrä, S. 376–377, (ohne namentliche Nennung Tangls) an, dass entgegen den Darstellungen in der bisherigen Forschung in der Urkunde Nr. LAVA 5 nicht das Stift, sondern ein Haus, „das an das Pfarrhaus und die Pfarrkirche von St. Andrä anstieß“ gemeint ist, da die Annahme, es würde sich um das Stift handeln der Darstellung in Urkunde Nr. LAVA 3 (die er Friedrich von

Pettau und dem Jahr 1243 zuweist) widersprechen würde. Ergänzend zu Tangl betont er, dass „noch 1798 [...] ausdrücklich festgehalten [wird], daß das Fundations- und Vogtrecht über das Domstift beim Erzstift Salzburg liege“. Auch Naschenweng erklärt jedoch nicht, wie der Erzbischof im Jahr 1245 die Vogtei über dieses Haus von Friedrich von Pettau zurückkaufen und dem Stift schenken konnte, wenn Friedrich von Pettau sie bereits 1243 direkt an das Stift (und nicht an den Erzbischof) verkauft hatte. Fraglich ist auch, warum der Erzbischof 1245 seinen Nachfolgern ausdrücklich verboten hat, diese Vogtei je wieder zu Lehen zu vergeben, obwohl sie durch die Schenkung doch in den Besitz des Stiftes übergegangen war. Möglicherweise verweist dieser Zusatz auf anderweitig nicht überlieferte Streitigkeiten über diese Vogtei und es kam nach dem Verkauf durch Friedrich von Pettau 1243 an das Stift zu Auseinandersetzungen, die erst 1245 mit der Schenkung der Vogtei durch den Erzbischof an das Stift zum Abschluss gekommen sind.

Begleitende Untersuchungen 3 zu PAUL 18 – PAUL 28, sowie PAUL 1 und PAUL 2

Die Nummern PAUL 18 – PAUL 28 sind in jenem Abschnitt des St. Pauler Traditionsbuchs II (Hs. 2/0) verzeichnet, der auf Aufzeichnungen Abt Ulrichs I. von St. Paul basiert, siehe Jaksch, MDC III (1904), S. XXX, XXXV. Sie gehören zu jenen Traditionsnotizen, zu denen es keinen Anhaltspunkt gibt, dass Ulrich I. für seine Aufzeichnungen auf ältere Traditionen/Vorlagen zurückgegriffen hat und die weder anhand der beteiligten Personen bzw. Zeugen noch anderweitig zeitlich näher einzugrenzen sind. Der seit der Edition in MDC III in der Forschung für die Nummern PAUL 18 – PAUL 26 sowie PAUL 28 (zu PAUL 27 siehe unten) übliche Zeitansatz zu 1193–1220 kann sich demnach nur nach der Amtszeit Abt Ulrichs richten, vgl. die Angabe 1193–1220 bei Neugart, *Historia II* (1854), S. 19 (siehe auch S. 24, wo als genauer Todestag der 17. September 1220 genannt wird), bei Jaksch, MDC IV/2 (1906), Register S. 759, allerdings 1192–1221; vgl. auch Sitar, *Abtei im Paradies* (2000), S. 60, mit der Angabe 1192–1222.

Ulrich I. erscheint bereits in einer Urkunde Erzbischof Adalberts II. von Salzburg von 1192 Juni 9, Friesach, unter den Zeugen als Elekt (gebessert aus Abt) von St. Paul (Edd. in Jaksch, MDC I [1896], S. 265–266 Nr. 356; Hauthaler/Martin, SUB II [1916], S. 659–660 Nr. 485), siehe auch Schroll, *Necrologium* (AVGT 10, 1866), S. 138 Nr. 48. Sein Vorgänger Pilgrim wird bei Gut/Rader, *Äbte St. Paul* (1991), S. 745, zu 1150–1192 geführt; vgl. Sitar, *Abtei im Paradies* (2000), S. 59, mit der Angabe 1159–1192. Er ist zuletzt im Jahr 1192 in Urkunde Nr. PAUL 1 belegt, im Nekrolog von St. Paul ist sein Tod zum 28. Juni verzeichnet (Edd. in Schroll, *Necrologium* [AVGT 10], S. 62). Möglicherweise ist Abt Pilgrim (krankheitsbedingt?) zurückgetreten, sodass sein Nachfolger noch zu seinen Lebzeiten gewählt wurde. Dafür könnte auch sprechen, dass eine Schenkung Otto Ungnads für das Kloster zwar noch unter Abt Pilgrim erfolgte, aber schon von Ulrich I. besiegelt wurde, siehe die entsprechende (undatierte) Urkunde bei Jaksch, MDC III, S. 540–541 Nr. 1411. Die Aufzeichnungen Ulrichs I. über seine Ausgaben aus Anlass seiner Weihe wie auch der Landesversammlung Herzog Leopolds V. (= Nr. PAUL 2) legen nahe, dass die Weihe nicht lange nach seiner ersten Nennung als Elekt erfolgt ist. Der traditionelle Ansatz zu 1192

Jahresmitte bzw. Juni beruht darauf, dass Leopold V. vermutlich unmittelbar nach dem Tod Herzog Otakars IV. und seiner Belehnung mit der Steiermark im Mai 1192 einen Hoftag zur Huldigung in Graz einberufen hat, siehe Schroll, UB St. Paul (FRA II/39, 1876), S. 60; Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894), S. 318.

Zum Tod Abt Ulrichs I. vermerkt Meiller, Reg. Salzburg (1886), S. 411, „1220, c. 8. Aug.“, im Nekrolog von St. Paul ist er zum 17. September verzeichnet (Edd. in Schroll, Necrologium [AVGT 10], S. 69). Schroll, Necrologium (AVGT 10), S. 158, meint, Ulrich sei erst im Jahr 1222 verstorben, da er in Urkunde Nr. PAUL 11 noch genannt ist. Da es sich bei dieser Urkunde jedoch um eine Fälschung handelt, kann sie nicht als letzter Beleg Ulrichs gewertet werden. Dieser stammt stattdessen von 1220 Jänner 8 (Edd. in Fichtenau/Zöllner, BUB II [1955], S. 27–28 Nr. 225). Sein Nachfolger Konrad ist zuerst am 13. November 1222 belegt (= Urkunde Nr. VIKT 14). Demnach kann Ulrich I. am 17. September im Jahr 1220, 1221 oder 1222 gestorben sein.

Auch Nr. PAUL 27 ist im auf Abt Ulrich I. zurückgehenden Teil des Traditionsbuchs verzeichnet. Warum Jaksch (und ihm folgend die weitere Forschung) diese Nummer (= Cap. XCVII) zu 1202–1220 und nicht ebenfalls zu 1193–1220 gestellt hat, ist unklar. (Kos, Gradivo V [1928], S. 34–35 Nr. 44, zu 1202–1220, und S. 133 Nr. 248, zu ca. 1215, scheint das Stück versehentlich doppelt und dabei in der Datierung einmal Jaksch, MDC III [1904], S. 593–594 Nr. 1514, und einmal Zahn, StUB II [1879], S. 209 Nr. 137, folgend aufgenommen zu haben.) Gleichermäßen stellt Jaksch die unmittelbar vorangehende (Cap. XCVI) sowie die unmittelbar folgende Traditionsnotiz (Cap. XCVIII) ohne weitere Begründung zu 1202–1220, siehe Jaksch, MDC III, S. 593–594 Nr. 1513–1515. Auch seine Vorbemerkungen zum Traditionsbuch bieten keinerlei Anhaltspunkt für die abweichende Datierung dieser drei Nummern; vgl. Jaksch, MDC III, S. XXX–XXXV, besonders S. XXXIII mit Erwähnung von Cap. XCVIII ohne Bemerkungen zur Datierung, für welche die namentlichen Nennungen einer anderweitig nicht belegten Mathilde von St. Andrä (siehe Jaksch, MDC IV/2, Register S. 946) sowie ihres verstorbenen Mannes Pabo (siehe ebd., S. 752) auch keine Ansatzpunkte liefern. Ebenso unklar bleibt der *terminus post quem* 1202 für Nr. PAUL 27: Wernher von Tanne/Melling (der als Zeuge des Weiteren in Urkunde Nr. VIKT 4 belegt ist) kommt auch in den Traditionsnotizen Nr. PAUL 19, PAUL 20 und PAUL 28 vor, die Jaksch zu 1193–1220 stellt. Gleichermäßen kommen auch folgende Personen in anderen, von Jaksch zu 1193–1220 gestellten Traditionsnotizen vor: Peringer von Lembach in Nr. PAUL 23 und PAUL 26, *Rûger officialis* in Nr. PAUL 26 und Heinrich von Leibnitz in Nr. PAUL 23. Richerus von Pulsgau ist bereits in einer Urkunde vom 20. Oktober 1164 belegt (Edd. in Jaksch, MDC III, S. 405–406 Nr. 1082), Konrad Grossi kommt außer im vorliegenden Stück auch in Urkunde Nr. VIKT 10 (um 1202 – vor 1213) als Zeuge vor. Alle weiteren Zeugen sind anderweitig nicht belegt, siehe Jaksch, MDC IV/2, Register S. 808 („Chonradus Pes“), S. 804 („Cotescalc fil. Chunradi Pes“), S. 909 („Heinricus de Spiluelde“), S. 991 („Reginperhtus de Cierberc“), S. 1013 („Samson“), S. 1049 („Wolfhardus civis“), S. 949 („Marhuuart decimator“), S. 804 („Cotescalc pelliex“), S. 1025 („Sigbot de Gemz“), S. 743 („Andreas de Gemz“), S. 969 („Odalrich“), S. 954 („Mazili“).

Daher wird hier für Nr. PAUL 27 ebenso wie für die Nummern PAUL 18 – PAUL 26 sowie PAUL 28 als *terminus post quem* der Amtsantritt Abt Ulrichs I. angenommen, der ca.

Juni 1192 erfolgt sein muss, und als *terminus ante quem* der 17. September 1222, an dem er spätestens gestorben sein muss.

Begleitende Untersuchungen 4 zu OSSI 1

Auf Urkunde Nr. OSSI 1 selbst wurde nachträglich unter den Zeugen von anderer Hand *anno domini 1187* angemerkt. Dies kann jedoch unmöglich stimmen, da die Ossiacher Vogteirechte erst 1192 in den Besitz der Babenberger kamen, als Herzog Leopold V. die Herrschaft über die Steiermark erlangte, siehe Bodo, Ossiach (1967), S. 34, 95; Hartwagner, Ossiach (1977), S. 14. (Markgraf Otakar II. von Steier hatte die Vogtei von Otto II. von Cordenons geerbt, siehe Moro, Bambergischer Besitz [Car I 147, 1957], S. 258.) Vor Reinbert von Mureck findet sich (1174) Hartwig von Glanegg als Untervogt (Edd. in Jaksch, MDC III [1904], S. 437–438 Nr. 1175), siehe auch Pirchegger, Landesfürst und Adel 1 (1951), S. 61 Anm. 23; Bodo, Ossiach, S. 95; Tropper, Ossiach (2002), S. 56.

Laut Jaksch, MDC III, S. 562, handelt es sich bei dem genannten *duce Stirensi L(iupoldo)* um „Leopold III. von Steier“ (= ab 1198 Leopold VI. von Österreich, so Pirchegger, Landesfürst und Adel 1, S. 152). Hausmann, Steirische Otakare (1980), S. 236, meint hingegen, Reinbert habe ca. 1195/96 bezeugt, dass der Kauf der zwei Huben „zur Zeit des Herzogs Leopold von Steier – dies ist der Ende 1194 verstorbene Herzog Leopold V. von Österreich – als er für diesen die Vogtei über Ossiach ausübte“ stattgefunden habe. Aus der Urkunde selbst erfahren wir jedoch lediglich, dass der Kauf in der Amtszeit Abt Hildewards erfolgte (*tempore domini Hiltewardi abbatis duos mansus hoc pacto talique ordine adquisivit*), während im Präsens angeführt ist, dass Reinbert von Mureck die Vogtei über Ossiach für den genannten Herzog Leopold ausübt (*ecclesia Ozziacensi, in qua sub duce Stirensi L[iupoldo] advocatione fungor*). Anders als nach der Darstellung Hausmanns scheint mit besagtem Herzog Leopold demnach viel eher jener Herzog dieses Namens gemeint zu sein, für den Reinbert die Vogtei zur Zeit der Ausstellung der Urkunde ausgeübt hat, während möglicherweise Abt Hildeward zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr im Amt war. Zumindest wäre doch eher zu erwarten, dass, wenn hier auf den bereits verstorbenen Leopold V. Bezug genommen würde, angegeben wäre, dass Reinbert (damals) für diesen die Vogtei ausgeübt hat. Die Titulatur (*du[x] Stirensi[s]*) lässt (zunächst) auch weniger an Leopold V., sondern viel mehr an dessen Sohn (vor seiner Übernahme der Herrschaft auch in Österreich 1198) denken. Allerdings wäre eine solche Bezeichnung „nur“ als Herzog von Steier auch damit erklärbar, dass genannter Leopold über die Ossiacher Vogtei nur in seiner Eigenschaft als steirischer Herzog verfügen und diese nur in dieser Eigenschaft an den steirischen Ministerialen Reinbert von Mureck delegieren konnte. Beispielsweise bezeichnet Abt Ulrich I. von St. Paul in Nr. PAUL 2 auch Herzog Leopold V. lediglich als Herzog von Steier (im Kontext von dessen erster Landesversammlung als steirischer Herzog in Graz), während z. B. Erzbischof Eberhard II. von Salzburg Herzog Leopold VI. von Österreich und Steier noch am 31. März 1218 – in einer Urkunde bezüglich der Aufteilung der Kinder des steirischen Ministerialen Reinbert von Mureck (des Jüngeren) und einer Salzburger Ministerialin – „nur“ als Herzog von Steier anspricht (= Urkunde Nr. SAEB 8).

Darüber hinaus ist deutlich wahrscheinlicher, dass die Amtszeit Abt Hildewards nicht in die Regierungszeit Herzog Leopolds V., sondern bereits in die Regierungszeit seines Sohnes gefallen ist, auch wenn sich seine Amtszeit nicht genau festlegen lässt. Abt Berthold I. ist zuletzt am 9. Juni 1192 belegt (Edd. in Jaksch, MDC I [1896], S. 265–266 Nr. 356). Vom Ossiacher Äbtebuch ausgehend folgten diesem vermutlich die Äbte Udalhard und Friedrich, die jedoch anderweitig nicht belegt sind, siehe die Äbte-Liste bei Tropper, Ossiach, S. 64; vgl. auch Bodo, Ossiach, S. 201. Hildeward ist außer in dem vorliegenden Stück nur in einer weiteren undatierten Urkunde belegt (Edd. in Jaksch, MDC III, S. 563–564 Nr. 1449), die Jaksch ebenfalls zu 1195–1196 (siehe auch Bodo, Ossiach, S. 201–202) stellt. Diese Einordnung erfolgte wohl in Ermangelung anderer Anhaltspunkte (der Pfarrer Ulrich von St. Ruprecht am Moos ist anderweitig nur noch 1212 belegt [siehe Jaksch, MDC IV/2, Register S. 973], Zeugen werden nicht genannt) lediglich in Anlehnung an Jakschs zeitlichen Ansatz für Urkunde Nr. OSSI 1 bzw. aufgrund folgender Annahmen: Da nach dem zuletzt im Juni 1192 belegten Abt Berthold I. (vermutlich) noch zwei weitere Äbte vor Hildeward im Amt waren, kann angenommen werden, dass Hildeward erst nach dem Tod Herzog Leopolds V. (am 31. Dezember 1194, siehe Meiller, Reg. Babenberger [1850], S. 76–77) Abt von Ossiach wurde. Es ist allerdings weder gänzlich auszuschließen, dass Udalhard und/oder Friedrich nicht zwischen Berthold I. und Hildeward einzuordnen sind, noch, dass ihre Amtszeiten so kurz waren, dass der Beginn von Hildewards Amtszeit noch in die Regierungszeit Leopolds V. gefallen sein könnte. Der u. a. von Jaksch genannte *terminus ante quem* 1196 richtet sich wohl einerseits nach der ersten Nennung von Hildewards Nachfolger Albero im Jahr 1197 (ca. April 16) (Edd. in Jaksch, MDC III, S. 575 Nr. 1474) und andererseits nach dem Tod Reinberts von Mureck, der kurz nach 1196 anzusetzen ist. In diesem Jahr ist er zuletzt als Zeuge belegt (Edd. in Zahn, StUB II [1879], S. 120–121 Nr. 78; Fichtenau/Zöllner, BUB I [1950], S. 196–197 Nr. 157). Bei dem in den darauffolgenden Jahren zu findenden Reinbert handelt es sich bereits um Reinbert von Mureck den Jüngeren (siehe auch Pirchegger, Landesfürst und Adel 3 [1958], S. 231–232), der seinen Vater 1212 auch dezidiert als bereits verstorben bezeichnet (Edd. in Zahn, StUB II, S. 183–185 Nr. 122; Fichtenau/Zöllner, BUB I, S. 247–249 Nr. 182). Siehe auch Kos, Burg (2006), S. 313, der den Tod Reinberts „nach 1196“ ansetzt (vgl. „1172 – †1196“ in der Stammtafel ebd., S. 560). Vgl. auch Pirchegger, Landesfürst 1, Tafel V, mit der Angabe „1173 – † vor 1212“, während ders., Landesfürst 3, S. 231, anführt, dass Reinbert „wohl bald nach 1196“ starb (vgl. die Stammtafel ebd., S. 236: „1172 – ca. 1200“). Zu diesem Zeitrahmen passt auch, dass Dietrich von Glanegg, der zum Zeitpunkt der Abfassung von Urkunde Nr. OSSI 1 noch am Leben gewesen sein muss, zuletzt am 17. Jänner 1215 belegt ist (Edd. in Jaksch, MDC IV/1 [1906], S. 77 Nr. 1713).

Begleitende Untersuchungen 5 zu DEUT 16 – DEUT 18

Die zeitliche Einordnung von Urkunde Nr. DEUT 16 ergibt sich aus der Angabe in Urkunde Nr. DEUT 18 vom 3. Dezember 1245, wonach der erste – mündlich und schriftlich erfolgte – päpstliche Auftrag zur Wiedereinsetzung des Archidiakons Albert von Passau in die ihm entzogenen *beneficia* vier Monate zuvor ergangen ist. Allerdings gibt es in der Forschung

unterschiedliche Auffassungen, wann (genau) die beiden Bischöfe beim Papst waren: Laut Frenz/Herde, Brief- und Memorialbuch (2000), S. 550 Anm. 9, ist „die Audienz der beiden Adressaten [...] in den Juni/Juli 1245“ gefallen, laut Straub, Beziehungen (1984), S. 48 (unter Berufung auf Ratzinger), hat „Bischof Konrad [...] den Befehl [an Ort und Stelle]“ im „August 1245“ erhalten. Schirmmacher, Albert von Possemünster (1871), S. 132–133 Anm. 5, führt an, dass Bischof Konrad „am 3. August [...] noch in Lyon, der Seckauer Bischof aber schon abgereist [war], da der Papst Tags darauf an ihn schrieb, wonach man auf die Zeit der ausgestellten Vollmachten schließen kann“. Am 4. August erhielt allerdings nicht nur Elekt Ulrich von Seckau den Auftrag für die Rückstellung der dem Bischof von Freising entzogenen Einkünfte zu sorgen (= Urkunde Nr. FREI 3), Konrad selbst erhielt an eben diesem Tag den päpstlichen Auftrag, eine Klage des Salzburger Domkapitels gegen Erzbischof Eberhard II. zu untersuchen und zu entscheiden (siehe Böhmer/Ficker/Winkelmann, RI V/2,3 [1892], S. 1282 Nr. 7561). Am Tag zuvor (3. August) hatte der Papst die Exkommunikation des Freisingers auf dessen in seiner Gegenwart vorgebrachten Bitte hin (siehe Böhmer/Ficker/Winkelmann, RI V/2,3, S. 1282 Nr. 7560) aufgehoben, nachdem er ihm bereits am 2. August die Erlaubnis erteilt hatte, Brenner und Räuber seiner Stadt und Diözese zu absolvieren, wozu Böhmer/Ficker/Winkelmann, RI V/2,3, S. 1282 Nr. 7559, anführen, dass Konrad an diesem Tag schon „nicht mehr zu Lyon, sondern nach nr. 3494 noch vor ende iuli mit den andern boten zum kaiser nach Turin zurückgekehrt“ war, nachdem er zu jener Delegation gehört hatte, die das Schreiben des Kaisers am 20. Juli nach Lyon gebracht hatte, siehe Böhmer/Ficker, RI V/1,1 (1881), S. 621–622 Nr. 3490a. Laut Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894), S. 645 Anm. 4, hingegen war Konrad am 31. Juli 1245 (siehe zu dieser Urkunde Böhmer/Ficker, RI V/1,1, S. 623 Nr. 3495) „noch mit dem Kaiser in Turin [...] und kam vor dem 3. VIII. nach Lyon“. Des Weiteren führt Juritsch an, dass „der neuerwählte Bischof Ulrich von Seckau [...] bei einem Besuche des Papstes zu Lyon die Befugnis [bekam], wegen der geringen Einkünfte des Bistums auch die früheren Beneficien [...] zu behalten“, wofür er „versprechen [musste]“, gemeinsam mit Bischof „Konrad von Freising für die Wiedereinsetzung Alberts von Beheim“ zu sorgen. Ein solcher Zusammenhang wird freilich in den Urkunden selbst nicht hergestellt. Entsprechend vorsichtiger heißt es bei Frenz/Herde, Brief- und Memorialbuch, S. 550 Anm. 9, mit Bezug auf diese Urkunde „mit Datum 1245 Juni 22“, dass sie zwar gut zu der (angenommenen) „Audienz der beiden Adressaten“ im „Juni/Juli“ 1245 passe, „die Urkunde an sich“ jedoch „nicht die Anwesenheit des Elekten in Lyon beweist“. Während die Anwesenheit Konrads von Freising zumindest Mitte Juli 1245 in Lyon zweifelsfrei belegt ist, geht eine Anwesenheit Ulrichs von Seckau ebendort im Sommer 1245 mit Sicherheit nur aus der Angabe der – vier Monate zuvor erfolgten – (auch) mündlichen Befehlerteilung in Urkunde Nr. DEUT 18 hervor. Nur vor diesem Hintergrund ist zu folgern, dass die in Urkunde Nr. DEUT 17 vom 27. August 1245 angesprochene Bitte des Bischofs von Freising und des Elekten von Seckau gleichermaßen persönlich vorgetragen wurde, siehe auch Böhmer/Ficker/Winkelmann, RI V/2,3, S. 1278 Nr. 7544b.

Um die bereits angesprochene Urkunde vom 22. Juni (Edd. in Zahn, StUB II, S. 567 Nr. 455), als weiteren (möglichen) Beleg für die Anwesenheit Ulrichs 1245 in Lyon zu werten, muss davon ausgegangen werden, dass das dort angeführte Pontifikatsjahr (*pontificatus nostri anno tercio*) falsch ist, denn der 22. Juni (*X kal. iulii*) kann im 3. Pontifikatsjahr Papst

Innozenz' IV. sowohl von der Wahl (25. Juni 1243) als auch von der Weihe (28. Juni 1243) ausgehend nur ins Jahr 1246 gefallen sein. Für die Annahme, dass die Urkunde am 22. Juni 1245 ausgestellt wurde, spricht, dass naheliegend scheint, dass der „um oder bald nach der Jahreswende 1243/44“ (Posch, Ulrich I. [1969], S. 31) eingesetzte Ulrich seinen persönlichen Besuch beim Papst für die Verbesserung seiner finanziellen Situation nutzen wollte und der Papst nicht nur, wie von Juritsch angeführt, zur Lösung des Problems rund um Albrecht von Passau Interesse gehabt haben wird, darauf einzugehen, sondern auch „als eine weitere Aufmerksamkeit gegen den Herzog“ Friedrich II. (Krabbo, Landeskirche [AfÖG 93, 1905], S. 37). Dagegen spricht, dass es vom 22. Juni 1245 eine (weitere?) Papsturkunde mit korrekter Pontifikatsjahresangabe gibt (siehe Potthast, Reg. pont. Rom. II [1875], S. 991 Nr. 11696), es müssten also an diesem Tag in der päpstlichen Kanzlei zwei Urkunden von zwei verschiedenen Personen ausgestellt worden sein, von denen eine das korrekte Pontifikatsjahr kannte, die andere nicht. Der Ausstellungsort bringt keine Entscheidung, da sich der Papst sowohl im Juni 1245 als auch im Juni 1246 in Lyon aufgehalten hat, siehe Potthast, Reg. pont. Rom. II, S. 990–993, 1028–1033. Auch dass Ulrich von Seckau noch als Elekt angesprochen wird, ist nicht ausschlaggebend, da er auch noch nach Juni 1246 als solcher bezeichnet wird, siehe z. B. die Urkunde Erzbischof Eberhards II vom 1246 Oktober 23, Schwanberg (Edd. in Hauthaler/Martin, SUB III [1918], S. 642–643 Nr. 1097).

Es scheint durchaus naheliegend, dass im Juli 1245, wo zumindest die Anwesenheit des Bischofs von Freising beim Papst auch anderweitig zweifelsfrei belegt ist, mehrere Angelegenheiten persönlich besprochen wurden, die ihren schriftlichen Niederschlag nicht zwangsläufig sofort erfahren haben müssen. So ist zumindest denkbar, dass die in Urkunde Nr. DEUT 18 angesprochene schriftliche Ausfertigung (*nostris literis* = Urkunde Nr. DEUT 16) erst Anfang August erfolgt ist, als auch weitere schriftliche Befehle an den Bischof von Freising und den Elekten von Seckau (am 4. August) ergingen. Dies würde auch genau zu der in Urkunde Nr. DEUT 18 (vom 3. Dezember 1246) angegebenen Zeitspanne von vier Monaten passen.

Begleitende Untersuchungen 6 zu ITAL 7, ITAL 8, ITAL 10

Zu einem offenbar länger andauernden Streit um nicht näher genannte Ländereien und andere Sachen zwischen Cividale und Millstatt sind nur einige Urkunden auf uns gekommen. Aus den Urkunden Nr. ITAL 8 und ITAL 10 geht hervor, dass zunächst der Abt von St. Lambrecht und andere, nicht namentlich genannte Personen mit der Untersuchung beauftragt worden waren (= Urkunde Nr. ITAL 7). Auf Beschwerde des Dekans und des Kapitels von Cividale, da sie an einen unsicheren Ort vorgeladen worden wären und ihnen die Richter keinen sicheren Ort gewähren wollten, sowie dass diese ungeachtet der Appellation seitens Cividale den Abt und den Konvent von Millstatt in den Besitz der strittigen Güter eingesetzt hatten, beauftragte der Papst am 21. August 1231 den Abt von Moggio, den Propst von Karnien und den Kanoniker Bartholomäus von Koper, den Streit erneut zu untersuchen und zu entscheiden (= Urkunde Nr. ITAL 8). Daraufhin luden diese den Abt und das Kapitel von Millstatt unter Inserierung von Urkunde Nr. ITAL 8 auf den 16. Jänner 1232 nach Chiusaforte (Edd. in

Jaksch, MDC IV/1 [1906], S. 195–196 Nr. 2026). Diese Urkunde ist als Insert in der Urkunde des Syvridus Sartor von Cividale vom 25. Dezember 1231 überliefert (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 196 Nr. 2027). Am 14. Jänner 1232 bestellten der Dekan und das Kapitel von Cividale einen Mitbruder als Prokurator in der Streitsache (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 198–199 Nr. 2032), da der Prokurator von Millstatt im Gegensatz zu diesem jedoch ohne ausreichende Beglaubigung in Chiusaforte erschien, erfolgte eine erneute Vorladung auf den 3. März 1232 nach Gemona, wie aus dem entsprechenden Insert (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 199 Nr. 2033) in der Urkunde des Cozinus von Cividale vom 17. Jänner 1232 (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 199–200 Nr. 2034) hervorgeht. Ohne den Abt von Moggio, der alle seine Agenden auf Propst Eppo von Karnien übertragen hatte, verkündeten dieser und der Kanoniker Bartholomäus von Koper am 19. März 1232 die Litiskontestation (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 203 Nr. 2041) und verurteilten den abgewiesenen Millstätter Prokurator, der das Siegel des Konvents nicht hatte vorweisen können, zu einer Geldstrafe (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 203 Nr. 2042). Nach dem Tod von Propst Eppo wurde der Prozess zunächst nicht weitergeführt, wie aus Urkunde Nr. ITAL 10 hervorgeht, worin der Papst dem Kanoniker Bartholomäus befahl, den Prozess nunmehr alleine zu Ende zu führen. Diese Urkunde ist überliefert als Insert in einer Urkunde des Kanonikers Bartholomäus, in welcher er den Abt und Konvent von Millstatt auf den 19. Oktober nach Gemona lud (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 210 Nr. 2064), die wiederum nur als Insert in der Urkunde Ottos, Schreiber von Hermagor, vom 2. Oktober 1232 (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 210–211 Nr. 2065) überliefert ist. Trotz des päpstlichen Befehls und schriftlicher Erinnerungen ließ der Kanoniker Bartholomäus die Angelegenheit fast zwei Jahre lang schleifen, sodass Papst Gregor IX. am 1. Juni 1233 dem Propst Bernhard und dem Kanoniker R. von Concordia befehlen musste, Bartholomäus dazu zu bringen, binnen drei Monate nach Erhalt des entsprechenden Schreibens den Prozess zu Ende zu bringen oder dies selbst zu erledigen (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 213–214 Nr. 2075), wobei dieser päpstliche Befehl Propst Bernhard von Concordia erst am 6. Februar 1234 erreichte (Edd. in Jaksch, MDC IV/1, S. 219 Nr. 2086). Siehe auch Härtel, Moggio (1985), S. 116–118 Nr. U 60–U 66, S. 119 Nr. U 68 = Härtel, Moggio (2020), S. 72–75 Nr. U 60–66, U 68. Weitere Urkunden zu diesem Streit sind bei Jaksch nicht verzeichnet.

Der betreffende Abt von St. Lambrecht, der zunächst gemeinsam mit nicht namentlich genannten Personen mit der Untersuchung betraut wurde (= Urkunde Nr. ITAL 7) wird in der Forschung z. T. als Wolfger identifiziert (siehe Plank, Geschichte St. Lambrecht [1976], S. 30; Härtel, Moggio, S. 116 Nr. U 60, S. 118 Nr. U 66). Da jedoch offen bleiben muss, wie lange sich der Streit schon hingezogen hat, bevor der Papst am 21. August 1231 (= Urkunde Nr. ITAL 8) neue päpstlich delegierte Richter eingesetzt hat, bleibt unklar, welcher Abt von St. Lambrecht zunächst tatsächlich mit der Untersuchung beauftragt worden war. In den langfristigen Auseinandersetzungen um das Amt des Abtes von St. Lambrecht seit der Doppelwahl nach dem Tod Abt Peringers (siehe auch Mezler-Andelberg, St. Lambrecht [Car. I 151, 1961], S. 566–571; Plank, Geschichte St. Lambrecht [1976], S. 27–30) ist Abt Waltfried zuletzt in einer Urkunde vom 13. März 1226 belegt (Edd. in Zahn, StUB II [1879], S. 327–328 Nr. 237), sein ehemaliger Gegenspieler Wolfger erscheint zum ersten Mal am 10. Februar 1231 (Edd. in Zahn, StUB II, S. 377–378 Nr. 281) wiederum als Abt. Die Angabe bei Pangerl, Studien zu St. Lambrecht (BKStGQ 2, 1865), S. 129, wonach Waltfried „um 1228“

zurückgetreten sei, bezieht sich rein auf den „Mittelwert“ zwischen der letzten Nennung Waltfrieds 1226 und einer angenommenen ersten Nennung seines Nachfolgers um 1230. Jene undatierte Urkunde, in welcher Abt Wolfger bezeugt, dass Offo von Teufenbach dem Spital am Semmering zwei Huben bei Glödnitz geschenkt hat und dessen Verwandter Hartwig auf die sich angemaßte Vogtei darüber verzichten musste, wurde bei Zahn, StUB II, S. 374–375 Nr. 278, zu ca. 1230 gestellt, bei Jaksch, MDC I (1896), S. 406 Nr. 522, zu 1230–1233. Es besteht jedoch ein offensichtlicher Zusammenhang mit einer ebenfalls undatierten Urkunde, durch welche Propst Otto von Gurk bezeugt, dass Hartwig von Teufenbach zugunsten des Spitals am Semmering auf das von ihm usurpierte Recht an Gütern bei Glödnitz verzichtet hat (Edd. in Jaksch, MDC I, S. 351–352 Nr. 460). Letztere ist aufgrund der Angabe der Anwesenheit des nach Jerusalem ziehenden Herzogs von Österreich zu Juni 1217 zu stellen, siehe auch Mell, Reg. Teufenbach I (BESStGQ 34/NF 2 = Veröff. HLK 20, 1905), S. 15 Nr. 35. Analog ist auch die entsprechende Urkunde Wolfgers in dessen erste Amtszeit zu stellen.